Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Dinstag 29. November 1825. Nr. 163.

Es geschieht nichts Neues unter der Sonne.
Salomo.

Ueber Liturgie und liturgisches Recht.

(Beschluß.)

* In Dänemark soll die Kirche von der königlichen Gewalt noch abhängiger sein, als in England, und dem Könige Christian II. wird die 1537 erschienene Reformationskirchenordnung zugeschrieben. Wahrscheinlich baut man die Behauptung von der größern Abhängigkeit der Kirche auf die 1660 eingeführte königliche Souveränität, ohne zu bedenken, daß ein Geistlicher, der seeländische Bischof Hans Swane, nachheriger Erzbischof und Präsident des Consistoriums, das vornehmste Werkzeug bei dieser großen Staatsveränderung war, und daß des Königs Friedrichs III. Dankbarkeit für seine Dienste in dieser Angelegenheit sich nicht etwa auf Geschenke für Swane einschränkte, sondern eben sowohl durch den mächtigsten Schutz der ganzen Geistlichkeit und Kirche in Dänemark gegen die Anmaßungen des Adels und der Kirchenpatrone äußerte. Und wurden gleich die alten Reichstage mit der Souveränität förmlich abgeschafft, und die sogenannten Danehofe seit 1660 nicht mehr gehalten, so verrichteten doch die seeländischen Bischöfe bei jeder Königskrönung nach wie vor ihre Functionen. Was die dem Könige Christian II. zugeschriebene Kirchenordnung vom Jahre 1537 betrifft, so scheint man nicht erwogen zu haben, daß dieser mit Blut befleckte König zwar Vorkehrungen zur Reformation, insofern sie ihm zur Ausführung seiner herrschsüchtigen Absichten dienlich schien, traf, daß er sie selbst aber keineswegs zu Stande brachte, vielmehr schon 1523 Thron und Land verlassen mußte, und nie dahin zurückkehrte. Das Wahre ist: daß die Kirchenordnung (Kirkeordinantsen), nachdem schon unter Johann I. im J. 1533 die Geistlichkeit von Malmöe ihre Liturgie herausgegeben hatte, von der Versammlung von Geistlichen, zwei Gliedern eines jeden Capitels in Dänemark und den Herzogthümern, welche Christian III. im J. 1536 zu Copenhagen zusammenberief, ausgearbeitet, von den Theologen in Wittenberg geprüft und gebilligt, und mit der, von Bugenhagen für die Klöster in Pommern hinzugefügten Ordinatio Caerimoniarum etc. 1537 in latein. Sprache bekannt gemacht wurde. So erzählt der berühmte dänische Historiograph Gram; und er verdient in diesem Punkte mehr Zutrauen, als die in deutschen Blättern angeführte kirchliche Geographie und Statistik des übrigens verdienstvollen Stäudlin. Diese Ordinanz enthält die Grundlage der dänischen Liturgie und Kircheneinrichtungen bis auf den heutigen Tag; und wie wenig daraus auf eine Abhängigkeit der Kirche von der königlichen Gewalt geschlossen werden kann, erhellt unter andern aus der Art, wie sich der würdige D. Münter in s. Schrift: den danske Reformationshistorie, Thl. 2. S. 338 ausdrückt: „Um hierin" (in der Verfassung der Liturgie) „den evangelischen Lehrern die möglichste Freiheit zu lassen, hatte der König 1536 die Geistlichen zusammenberufen" u. s. w. Im ersten Theile jenes Werkes sagt Münter S. 490: „Niemals hat er (der König Johann I.) die Geistlichen angegriffen; ja, selbst in allen öffentlichen Handlungen betrachtete er sie als die, welche allein im Besitze ihrer alten Gerechtsame waren, und deßhalb bekräftigte er diese ohne das geringste Bedenken." (Vergl. auch Holbergs dän. Reichshistorie, Th. 2. S. 350 ff.) Daß in neuern Zeiten die so oft besprochene Holsteiner Agende zwar, wie natürlich, die königliche Confirmation an der Spitze trägt, übrigens aber ganz und allein das Werk von Theologen, wie Schwollmann, Münter d. Aelt., Moldenhawer, Callisen d. Aelt., und besonders des hochverdienten Adler, ist, weis Jeder, der diese Agende gesehen hat. Auch in den liturgischen Vorschlägen anderer Dänen, eines Bastholm, Boisen, Balle, Münter d. J. — findet man nirgends, daß von irgend einem andern Antheile des Staates, als dem der Sanction und königl. Bestätigung, die Rede ist.

Von Schweden endlich wird bemerkt, daß zwar die Consistorien von den Bischöfen präsidirt würden, jedoch mit diesen unter dem Könige stünden, der die oberbischöfliche Gewalt mit der seinigen vereinige, und die liturgische

Gesetzgebung mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Rechte der Kirche ausübe; und als Beweis für das Letzte wird angeführt, daß Karl XII. das Knieen der Gemeinde während des Gebetes angeordnet habe. Versteht man unter „liturgischer Gesetzgebung und des Königs oberbischöflicher Gewalt" (ein widerlicher, weder mit dem echten Protestantismus, noch mit der heil. Schrift, oder dem Geiste und dem Sinne der Lehre Jesu, verträglicher, Ausdruck) nichts anders, als die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und die Confirmation der einzuführenden Liturgie von Seiten des Königs, so hat man vollkommen Recht; aber von wem ist dergleichen geläugnet worden? Daß es dagegen zu den Erfordernissen, um den schwedischen Thron zu bekleiden, gehört, ein Bekenner der evangel. Kirche zu sein (wovon noch Karl Johanns Austritt aus der katholischen, und Uebergang zur protestant. Kirche zum Belege dient); daß der Klerus Reichsstand ist, von den Predigern gewählt wird, und hier, wie in Dänemark, bei den Königskrönungen seine Functionen hat; daß die ganze Kirchenverfassung, ohne so zu heißen, recht eigentlich die presbyterianische ist, und hinsichtlich der Kirchenzucht, der Sonn-, Festtags- und heil. Abendmahlsfeier den heilsamsten Einfluß bewährt; daß der noch geltenden Kirchenordnung vom J. 1687 die Liturgie vom J. 1811 folgte, welche beide allein das Werk der Geistlichen, unter der Sanction der Regierung, sind, die hierin, wie in allem Anderen, namentlich auch in der Behandlung des mit dem Kirchlichen enge verbundenen Unterrichtswesens, die Gemeinderechte achtet und schützt — welches Alles eben sowohl, und noch viel eher, als Karls XII. das Niederknieen betreffender Befehl, erwähnt zu werden verdiente — davon lies't man in den Schriften der Vertheidiger der neuen preuß. Agende nichts; warum nicht? das mögen sie selbst am beßten wissen. (S. Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen u. s. w. von D. v. Schubert. Greifswald, 1821. Th. 1. S. 24 ff. Th. 2. S. 21 ff. 346 f. 463 u. s. w.)

Bemerkenswerth, obwohl von keinem der vielen Schriftsteller gegen oder für die neue preuß. Agende bemerklich gemacht, so sauer sich es auch einige der Letzten haben werden lassen, zur Bestätigung ihrer Ansichten die Belege aus der „guten alten Zeit" aufzusuchen, welche sie die böse neue Zeit nicht finden lassen will, recht sehr bemerkenswerth sind die etwa ein halbes Jahrhundert nach Einführung der Reformation in Schweden Statt gehabten Bewegungen, wozu die von dem Könige Johann III. mit Gewalt einzuführen versuchte Liturgie den Anlaß gab; eine zusammengedrängte Erzählung derselben, geschöpft aus des zuverlässigen schwedischen Historiographen Olofs v. Dalin Geschichte des Reiches Schweden, übersetzt von J. C. Dähnert, Rostock und Greifswald, 1756. Th. 1—3. (S. des dritten Thls. zweiten Bd. S. 48 f. 65 f. 84 f. 111 f. 137 f. 152 f. 204 f.) wird in dieser Allg. Kirchenzeitung um so viel mehr an ihrer rechten Stelle stehen, je mehr man sich eben jetzt in dem protestant. Deutschland für die Angelegenheit der Liturgie interessirt, und mit je tieferem Stillschweigen die Schriftsteller, welche sich in dieser Streitsache sonst so gern auf die ältern Reformationszeiten, namentlich in Schweden, berufen, gerade diesen merkwürdigen Liturgiekampf bedecken.

Genannter König, in der protestantischen Landesreligion erzogen, und ihr bis gegen das Jahr 1570 von Herzen zugethan, ließ sich von seiner katholischen Gemahlin zur Annahme papistischer Grundsätze und zur Erziehung seines Prinzen in der katholischen Religion verleiten, wobei ihm ein katholischer Meßpfaffe, wie Dalin ihn nennt, Nicol. Mylenius behülflich war. Zwar widerstand er den Bemühungen der Königin, ihn zur unbeschränkten Einführung der kathol. Religion zu überreden; er neigte sich vielmehr seit 1574 zu einem gewissen Mittelwege zwischen dem Protestantismus und Katholicismus, auf welchem er die Wiederherstellung des Gottesdienstes, wie solcher in den ersten Zeiten des Christenthums gewesen, bewirken zu können sich einbildete. Nichts schien ihm hierzu zweckdienlicher, als die Einschwärzung katholischer Meinungen und Ceremonieen in den Glauben und Cult der Protestanten. Die von dem Erzbischofe Laurentius Petri verfaßte Kirchenordnung mußte, ehe sie im Drucke erschien, z. B. folgende Sätze aufnehmen: Ansgarius u. a. nordische Apostel hätten die wahre christliche Lehre eingeführt; diese, so wie die ganze heil. Schrift, lerne man am richtigsten aus den Schriften der Kirchenväter kennen; Glaube und gute Werke hätten gleichen Werth; zur Taufe gehöre der Exorcismus, der Gebrauch der Lichter, die weißen Kleider, das Zeichen des Kreuzes; in der Messe sei die Aufhebung der Hostie nothwendig; in der Hauptkirche könne man mehrere Altäre dulden; den Sterbenden gehöre ein brennendes Licht in die Hand u. s. w. Die in dieser Kirchenordnung vorgeschriebenen Ceremonieen wurden schon im Jahre 1572 von der Versammlung der Geistlichen zu Upsala wirklich angenommen; dagegen beschloß die Versammlung: sich in der evangelischen Lehre allein an Gottes Wort, nach den prophetischen und apostolischen Schriften, zu halten; allen Irrsätzen zu wehren; Zucht und Ehrbarkeit der Sitten zu befördern u. s. w. Bald nach dem Tode des Erzbischofs Laur. Petri, des eifrigsten Vertheidigers des Protestantismus, ging man einen Schritt weiter. Des Königs Secretär, M. Fecht, und der Königin kathol. Hofprediger, Joh. Herbest, beides Jesuiten, mußten ein neues Meßbuch, voll von päpstlichen Ceremonieen und Lehren, ausarbeiten; die Protestation der 1574 zu Stockholm versammelten Geistlichen dagegen blieb ohne Erfolg; der neuerwählte Erzbischof, L. P. Gothus, ein Mann nach des Hofes Sinne, zeigte sich gefällig, und überredete viele andere Priester zu gleicher Nachgiebigkeit; und schon auf einer neuen Versammlung der Geistlichen zu Stockholm 1575, in welcher der Erzbischof in päpstlicher Tracht und Ceremonie geweiht wurde, nahm man die neue Liturgie an; bei welcher Gelegenheit die Geistlichen noch die Mahnung erhielten, mehr nach den Kirchenvätern, als nach den protestantischen Lehrern in Deutschland, zu predigen. Vergeblich widersprachen mehrere brave Geistliche; durch Drohung und Schmeichelei wußte man sie zum Schweigen zu bringen. — Nun sorgten die Jesuiten Fecht und Herbest, wozu sich noch ein von den Jesuiten in Löwen abgerichteter Normann, Laur. Nicolai, gesellte, durch ihren Einfluß auf den schwachen Erzbischof dafür, daß dieser mittelst eines Hirtenbriefes vom 1. Januar 1576 den Geistlichen aller Kirchspiele zur Pflicht machte, für jedes derselben gute Sänger anzuschaffen, die heilige Schrift nur nach den Kirchenvätern, da keine andere Erklärung

etwas tauge, vorzutragen, keinem Neulinge im Lehren, d. h. solchen Geistlichen, die nicht von ihm unterwiesen worden, Zutritt zu verstatten, und sich versichert zu halten, es werde keiner befördert werden, der sich nicht heilig verpflichtet habe, in völliger Ehrerbietung für die Kirchenväter seine Zuhörer zum Almosengeben, Fleischeskasteiungen, Haltung der Festtage u. dergl. anzuhalten. Die Versuche, des Königs Bruder (und spätern Thronfolger), den Herzog Karl von Südermannland, zur Einführung einer neuen Liturgie bei seinen Unterthanen zu bewegen, so oft und nachdrücklich sie auch wiederholt wurden, blieben alle fruchtlos; der Herzog erinnerte den König an des K. Gustavs Testament und seine eigene darauf gegebene Handveste. An eben diesem Herzoge fanden die Mißvergnügten unter den Geistlichen, die weder durch ihre Schriften wider das Unprotestantische in der neuen Liturgie, noch durch ihre mündlichen Disputen auf dem 1577 neuzusammenberufenen Concilium zu Stockholm, etwas auszurichten vermochten, vielmehr Haß und Verfolgung, Absetzung und Landesverweisung zum Lohne ihrer Gewissenhaftigkeit und Glaubenstreue davon trugen, einen edlen Gönner und Beschützer; die Geschichte vergißt's dem gerechten Herzoge Karl nicht, daß er sich der unschuldig Verfolgten annahm, und ihnen und ihren Familien ein Retter in der Noth ward, indem er den Geistlichen gute Pastorate in Südermannland übertrug und sich durch keine List, keine Drohung, keine gewaltsame Versuche bewegen ließ, sie den Händen des erbitterten Königs zu überliefern. In Schweden folgten nun Schritte auf Schritte, die Liturgie immer allgemeiner zu machen; Luthers Katechismus u. a. Schriften wurden verboten, die Gesangbücher umgeändert, die jungen Studirenden angehalten, jesuitische Akademieen zu besuchen; mit der Hostie wurden Krankheiten, Krieg, Mißwachs, Ungeziefer vertrieben und allerlei Zaubereien bewirkt; man predigte von der Anbetung der Heiligen, und die Mönchsherrschaft näherte sich der höchsten Stufe, wozu die Ankunft des päpstlichen Nuntius, A. Poßevin, das ihrige beitrug. Unter den Schriften, wodurch die Jesuiten das Ansehen der Liturgie zu erhalten suchten, verdient zur Bezeichnung der Art, wie man in jenen Zeiten den Federkrieg zu führen pflegte, die angeführt zu werden, welche unter dem Titel erschien: Satans offener Brief an alle die, welche sich der Liturgie widersetzen. Ihr Anfang lautete: „Wir Satan, des höllischen Abgrunds König, Herr der Welt, des Heidenthums Großfürst" u. s. w. Nach den glänzendsten Lobsprüchen, welche der Fürst der Finsterniß den Gegnern der Liturgie und ihrem großen Vorgänger Luther für die Beständigkeit und Treue ertheilt, womit sie an seiner, des Satans, Lehre hielten, und den Papisten sich widersetzten, schließt die Schrift mit den Worten: „gegeben in der äußersten Finsterniß auf unserm königl. Schlosse Glödborg (Feuerburg) im Jahre des Anfangs unserer Regierung 1532" (d. h. das erste Jahr nach Einführung der Reformation in Schweden). Die Gegner der Liturgie unterließen es nicht, diese Schmähschrift zu beantworten; doch ließ man sich nicht mit der satanischen Majestät selbst, sondern nur mit deren Secretäre ein, an welchen die Antwort gerichtet ist; und was ihr, im Vergleiche mit der Angriffsschrift, an Laune und Witz abgeht, das ersetzt die Ruhe und Gründlichkeit der Widerlegung. — Die weiteren, selbst mit Empörung drohenden, Bewegungen, welche diese Religionsstreitigkeiten, besonders seitdem es bekannt geworden war, daß König Johann in die Hände des päpstlichen Nuntius der protestantischen Religion förmlich entsagt habe, veranlaßten, des Königs fortdauernder Argwohn, seine nie besiegte Gewissensangst, sein Wankelmuth, sein Rücktritt zur Religion seines Vaters nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, die Gleichgültigkeit, womit er an seines Lebens Ziel die ganze Angelegenheit der Liturgie, nachdem sie die Quelle von so unsäglich viel Unruhe, Verdruß und dem schädlichsten Einflusse auf den moralischen Charakter vieler Geistlichen und die Religiosität des Volkes geworden war, betrachtete, u. s. w. das Alles kann hier nicht weiter ausgeführt, sondern nur noch zur Vervollständigung der Geschichte dieses jesuitischen Versuches, mittelst der Agende die damals noch neue protestant. Kirche in Schweden zu untergraben, und den Katholicismus wieder aufleben zu lassen, hinzugefügt werden; einestheils, daß die theolog. Facultäten zu Wittenberg, Leipzig, Frankfurt a. d. Oder und Helmstädt, deren Responsa über die Beschaffenheit der Liturgie eingeholt wurden, offen und gerade erklärten, ihr Inhalt sei papistisch und von keinem echten Protestanten könne sie angenommen werden; anderntheils, daß nicht nur der ganze Klerus von Südermannland, Nerike und Wärmeland, sondern mit ihm zugleich alle die braven Geistlichen, welche mit Verschmähung der ihnen angebotenen reichen Pfründen und Ehrenbezeigungen Schweden verließen, und ihre Zuflucht bei Herzog Karl nahmen, auf einem im Mai 1586 zu Oerebro, auf des Herzogs Veranlassung, gehaltenen Provincialconcilium unter Anführung der wichtigsten Gründe eine förmliche Protestation gegen die neue Agende verfaßten und allgemein verbreiteten; welche Protestation sie späterhin auf dem, am 1. Mai 1587 zu Strengnäs gehaltenen, Concilium bestätigten, indem sie die Liturgie für ein papistisches Meßbuch mit derselben Standhaftigkeit, wie vorhin, erklärten; und endlich, daß bald nach König Johanns Tode, nachdem die Agendengegner noch wenig Jahre früher (1588) von Sr. Majestät unter den ehrenvollen Benennungen: „Verräther, Lügner, Glaubensschänder, unwissende Stümper, Eselsköpfe, Satanisten" für friedlos und vogelfrei erklärt, und zu ihrer Verhaftung, wo sie sich nur erblicken ließen, die Befehle gegeben worden waren, auf dem 1592 zu Upsala gehaltenen Nationalconcilium, ohne allen Antheil des neuen, damals abwesenden, Königs Sigismund, allein unter der Aegide des Herzogs Karl, in Anwesenheit von fast vierthalbhundert Geistlichen, worunter die Bischöfe von Linköping, Strengnäs, Westerås und Åbo, der Reichsräthe, der Meisten vom Adel, der Deputirten der Bürger und Bauern — die papistische Agende förmlich abgeschafft, die Aufrechthaltung der evangelischen Lehre nach dem reinen Worte Gottes, ohne alle Einmischung irgend eines Menschen, „wenn er auch in noch so großem Ansehen stünde", beschlossen, die Augsburgische Confession für den Grund in geistlichen Dingen, besonders in Betreff des heil. Abendmahls, erklärt, des Erzbischofs Laur. Petri d. Aelt. Liturgie (mit der einzigen Veränderung, daß beim Exorcismus statt zu sagen: „fahre hier aus ꝛc." die Worte gebraucht werden sollten: „weiche von hier, du unreiner" ꝛc.) in ihre vorige Kraft und

Gültigkeit eingesetzt, und dieser Beschluß, außer von Herzog Karl, von neun Reichsräthen und den genannten vier Bischöfen unterschrieben wurde. Was die Befugniß des Herzogs, ein allgemeines Nationalconcilium zu halten, betrifft, so hat man sie ihm wohl streitig machen wollen; aber gegen die Gründe, womit D. Münter in seiner Geschichte des Nationalconcils zu Upsala 1592 (Magazin der nord. Kirchengeschichte Bd. 2. S. 77 rc.) das Recht desselben unterstützt, läßt sich nichts Erhebliches einwenden. Es kam Alles darauf an, vor des Königs Siegmund Ankunft aus Polen, da auch er zur kathol. Religion, worin er erzogen war, sich bekannte, über ein vestes Glaubensbekenntniß sich zu vereinigen: damit er nicht auch, gleich Johann, der Glaubens- und Gewissensfreiheit verderblich werde. Auch hat Siegmund, so viele Mühe er sich übrigens gab, die kathol. Kirche in Schweden zu begünstigen, doch jene Concilbeschlüsse auf keine Weise entkräftet oder ungültig gemacht. Daß inzwischen die zeitherigen Anhänger der katholicisirenden Liturgie, die entweder als geistlose Jabrüder, oder auch um einer fetten Pfründe, um des Erzbischofstitels u. a. Ehrenbezeigungen willen, gleichsam zu Verräthern an der protest. Glaubensfreiheit geworden waren, und den Verfügungen eines gemüthskranken Königs, unter der Leitung seiner eifrig-katholischen Gemahlin und dem Einflusse von einigen Jesuiten, blind sich unterworfen, zum Theil sogar mit höfischer Willfährigkeit entgegen gekommen waren, von Stund an ihr System änderten, die Agende verwarfen, allen Beschlüssen des Concils beitraten, und daß auf der andern Seite die braven Männer, welche die Kraft und den Muth hatten, der evangelischen Freiheit nichts zu vergeben, und lieber ihren Stellen, ihrem Familienglücke, ihrem Vaterlande zu entsagen, als einen Schritt thun wollten, der mit ihrer Gewissensruhe unverträglich sein würde, in ihre vorigen Aemter und Würden wieder eingesetzt, eines doppelten Vertrauens gewürdigt, und, soviel solches nur geschehen konnte, für ihre erlittenen Verfolgungen entschädigt wurden, das bedarf nicht erst der Erwähnung. Dem Herzoge Karl gereicht es übrigens zur Ehre, daß es sein echtevangelischer Sinn nicht litt, dem Begehren der Eifrigsten unter diesen nachzugeben, nach welchem alle jene Jabrüder und Heuchler dem Dienste der Kirche entsagen, das Vaterland verlassen und andere Strafen leiden sollten. Ihre Demüthigung war in seinen Augen Strafe genug. (Mit dem angezogenen v. Dalin vgl. man noch F. Rühs Geschichte von Schweden, Th. 3. S. 382 ff. und v. Holbergs dän. Reichsgeschichte, Th. 2. S. 608, 9, 14 ff. Bei den Abweichungen zwischen diesem Schweden, Deutschen und Dänen, ist man, wie billig, dem Schweden gefolgt. Bei Rühs ist ein sinnverkehrender Druckfehler S. 457 dahin zu verbessern: „Sie, die Gegner der Liturgie, verlangten nicht, daß der König (Siegmund) eher zur Regierung gelassen werden sollte, als bis er ihnen völlige Religionsfreiheit versprochen habe" u. s. w. wogegen es offenbar heißen muß „sie verlangten, daß der König nicht eher zur Regierung gelassen werden sollte, als bis er" u. s. w. Daß dieser letzte Sinn der richtige sei, erhellt unwidersprechlich aus dem Zusammenhange und aus v. Dalins Darstellung.)

Und wie haben denn nun die Vertheidiger der neuen preuß. Agende Schweden ein Land nennen können, wo die

protestantische Kirche und die Angelegenheiten der Liturgie allein von der Gewalt des Königs abhange? und wo also das jetzt so beliebt gewordene Sprüchlein: »cujus regio, ejus est religio« anwendbar sei? Wäre dem so, die Könige Johann und Sigismund (welcher letzte allein zwölf katholische Geistliche aus Polen mit nach Schweden brachte; gewiß nicht zum Dienste der protestant. Kirche!) würden mit den sie umgarnenden Jesuiten schon längst die schwedischen Ketzer der Verdammniß entrissen und in den Schoos der alleinseligmachenden Kirche zurückgeführt haben! Daß dem aber nicht so ist, dagegen kann doch weder das Betragen der Exkönigin Christina von Schweden, welche ihren Hausgottesdienst in Rom nach ihrem Willen einrichten ließ, noch der Befehl Karls XII., daß die Gemeinden ihre öffentlichen Gebete knieend verrichten sollten, so zum Beweise dienen, daß eine Agendengeschichte, wie die kurz erzählte, dadurch entkräftet würde, oder als nicht geschehen betrachtet werden dürfte. Dank muß man es den preuß. Agendenfreunden wissen, daß sie durch ihre, obwohl ungegründete, Behauptung Anlaß gegeben haben, eine der merkwürdigsten Agendenstreitigkeiten, die seit der Reformation Statt gehabt haben, zur Sprache zu bringen, deren, wenigstens der Verfasser dieser Zeilen, ohne dieses keine Erwähnung gethan hätte.

Ueberall ist es eben so auffallend, wenn die Abfassung und Einführung einer neuen Agende wie eine blose Rechtssache betrachtet wird, als es unpassend ist, sie wie einen Gegenstand zu behandeln, über den man sich allein in der Schule der Geschichte Belehrung verschaffen könne. Der Besitz eines jeden Rechts schließt die Befugniß, dasselbe durch Zwangsmittel geltend zu machen in sich, sonst ist das sogenannte Recht ein leeres Gedankending. Nun ist man heutiges Tages so liberal gegen die Juden, daß man sie ihren Cult nach ihrer beßten Einsicht und Ueberzeugung, unter der einzigen Leitung ihrer Rabbinen und Synagogenvorsteher halten läßt, und es für intolerant halten würde, ihnen von Seiten des Staats die Form und die Materie ihrer Liturgie aufzuzwingen. Sollen denn die Christen, die evangelischen, nachdem Luther, Zwingli, Calvin und ihre Gehülfen das Joch der menschlichen Auctorität in Glaubens- und Gewissenssachen zerbrochen haben, einem Zwange unterworfen sein, mit dem man die Bekenner der mosaischen Religionslehre verschont? — Die blose Geschichte aber erinnert uns bekanntlich an eben so viele, wo nicht noch mehrere, Mißgriffe und verkehrte Anordnungen in liturgischen und andern kirchlichen Dingen, als sie uns mit weisen und zum rechten Ziele führenden Maßregeln und Verfügungen in dieser Hinsicht bekannt macht. Warum will man uns denn immer nur am Gängelbande der Nachahmung dessen, was in der Vorzeit geschehn, leiten, und unsern Zeitgenossen das Recht und das Vermögen des Stehens und Gehens auf eignen Füßen absprechen, das man unsern Vorfahren so willig zuerkennt? Ist unser Zeitalter für liturgische Verbesserungen reif, empfänglich und ihrer bedürftig? Leben in unserer Mitte Geistliche, denen man Einsicht und Erfahrung, Geschicklichkeit und Eifer fürs Gute genug zutrauen kann, um sich von ihren Bemühungen die Befriedigung jenes Bedürfnisses versprechen zu dürfen? Entspricht irgend eine dargebotene oder zur Einführung anempfohlene Agende im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen nicht dem todten und tödtenden Buchstaben der heil. Schrift, sondern — dem lebenden und belebenden Geiste der Lehre Jesu und seiner Apostel? Und — hat ein Staat und dessen Oberhaupt den Wunsch und das Bestreben, im Vertrauen auf die Amtstüchtigkeit und Amtstreue der in der Kirche und zu ihrem Dienste angestellten Beamten, mittelst Einführung einer von diesen ausgearbeiteten, dem Bedürfnisse der Zeit und des Volks angemessenen, neuen oder verbesserten Agende das Gedeihen der Kirche und den Flor des Staates, zur Ehre Gottes, und zur Erhaltung und Verbreitung seines durch Jesum Christum gegründeten Reichs, zu befördern? — — Hierauf, und hierauf hauptsächlich, möchte es ankommen, um, statt des unendlichen und zu keiner Erbauung führenden Agendenstreites, unsern Gemeinden eine Liturgie zu verschaffen, von deren Gebrauche man sich die Auffrischung des kirchlichen Lebens, die Schärfung des christlichen Sinnes, die Erneuerung und Verstärkung des gottesfürchtigen Wandels, mit Zuversicht versprechen dürfte. P. G.